

Amliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Bfg. Reklameweile 50 Bfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Diez und Gms.
--	---	---

Nr. 184

Diez, Mittwoch den 9. August 1916

56. Jahrgang

Abt. II. Nr. 12233.

Coblenz, den 5. Aug. 1916.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung v. 15. 6. 16, Abt. II. Nr. 8613, wird im Folgenden ein Verzeichnis derjenigen österreichisch-ungarischen Dienststellen bekannt gegeben, die zum Verschließen und Einsteigeln von Druckfachen und Schriften berechtigt sind:

1. Für Reisen aus der Monarchie:

- das AOK., die AK., die MGG.
- das k. u. k. K. M., k. k. MfV., kgl. ung. WM. (die einzelnen Abtlg.)
- die Militärkommandos und die von diesen für die Prüfung und Bestätigung von Telegrammen und Postsendungen bestimmten Stationskommandos,
- das Kriegshafenkommando Pola,
- die Festungskommandos.

2. Für Reisen in die Monarchie:

Die k. u. k. diplomatischen Vertretungsbehörden und effektiven Konsulate. — Diese sind:

Die k. u. k. Botschaften in Berlin und Konstantinopel, die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Bern, Bukarest, Dresden, Haag, Kopenhagen, München, Sofia, Stockholm und Stuttgart, dann die k. u. k. Konsularämter in Berlin, Bremen, Breslau, Dortmund, Hamburg, Köln und München.

Der Vertreter des k. u. k. K. M. beim kgl. preuß. K. M. in Berlin.

**Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein:**

gez.: von Luchwald,  
Generalleutnant.

Nr. II. 8045.

Diez, den 5. August 1916.

### Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Diejenigen Herren Bürgermeister die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 18. Juli 1916, Nr. 7390 II., Kreisblatt Nr. 169, betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr im Rückstande sind, haben mir bestimmt bis zum 15. August 1916 in der Angelegenheit zu berichten.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

### Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Ausdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck. — und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernischen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.  
Berlin, den 12. Juli 1916.

**Preussisches Landes-Getreide-Amt.**

Graf von Keyserlingk.

## Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu ersetzen durch „1917“.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlicly der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

### § 2.

Die Besitzer der Stengel der Brennessel haben die Borräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft diese Borräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

### § 3.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzte Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

### § 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

### § 5.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brennesselstengel dem § 1 zuwider absetzt,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

### I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 8, Abs. 1 wird in Zeile 4 das Wort „Lebensmitteln“ ersetzt durch „Lebens- und Futtermitteln“.
2. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt: Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag spätestens jedoch bis zum 1. September 1916 den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

### Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahr gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeeersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine runden, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz.

Diez, den 7. August 1916.

**Betr. Verordnung über Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1916.**

Die Verordnungen über

- a) Brotgetreide und Mehl (aus der Ernte 1916),
- b) Gerste (aus der Ernte 1916),
- c) Hafer (aus der Ernte 1916),
- d) Höchstpreise für Brotgetreide,
- e) Höchstpreise für Gerste,
- f) Höchstpreise für Hafer,

sind nunmehr in den neuen Fassungen im Reichs-Gesetzbl. Nr. 167 erschienen. Da eine Veröffentlichung dieser Verordnungen im Kreisblatt nicht stattfindet, ersuche ich die Herren Bürgermeister die Landwirte auf die Bestimmungen in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und sich ihre Durchführung angelegen sein zu lassen.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**  
Duderstadt.

Z.-Nr. II. 8032.

Diez, den 7. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

**Betrifft: Feststellung der Zahl der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Bevölkerung.**

Nach § 6 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916, (RGBl. S. 781) dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide verwenden. Der Selbstversorger ist, ergibt sich aus der Verordnung des Kreisaußschusses vom 24. Juli 1915 — Kreisblatt Nr. 172 —, die auch für das neue Wirtschaftsjahr, das sich auf die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. September 1917, also auf dreizehn Monate erstreckt, in Gültigkeit bleibt.

Nach höherer Anordnung ist die Zahl der Selbstversorger und die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung am 16. August ds. festzustellen. Um den Umfang der Selbstwirtschaft beurteilen zu können, ist zunächst festzustellen, wieviel Landwirte sich auf Grund der angegebenen Bestimmungen aus ihren Vorräten selbst versorgen wollen. Sie wollen daher sämtliche Landwirte Ihrer Gemeinde auffordern sich bei Ihnen bis spätestens 16. August ds. Jrs. zu erklären, ob sie sich selbst versorgen wollen. Hierbei darf kein Landwirt übergangen werden, da Wert darauf gelegt werden muß, daß nicht nachträglich Landwirte kommen, die behaupten, sie hätten nicht gewußt, daß sie diese Erklärung abzugeben haben. Die sich meldenden Landwirte haben Sie, gleich wie im Vorjahre, unter laufender Nummer in eine Liste nach unterstehendem Muster einzutragen. Zwischen den einzelnen Nummern ist genügend Platz für Ab- und Zugänge zu lassen. Ich hebe noch hervor, daß, gleich wie im Vorjahre der Selbstversorger nicht alle seine Angehörigen mitversorgen muß, er ist vielmehr berechtigt, nur einen Teil mitzuversorgen und den andern Teil auf Grund von Brotheften versorgen zu lassen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der § 4 der Verordnung vom 24. Juli 1915 mit der Maßgabe jedoch, daß sich die Versorgungszeit bis zum 15. September 1917 erstreckt.

Bis zum 18. August bestimmt, sehe ich folgender Mitteilung entgegen:

- 1. der Zahl derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich selbst versorgen wollen — ohne Angehörigen — (Spalte 2 der Liste),
- 2. der Zahl der gesamten Personen, die unter die Selbstversorgung fallen — Familienangehörigen usw. — (Spalten 2 und 3). In Spalte 3 sind nur die Angehörigen der Selbstversorger, nicht also die Selbstversorger selbst nochmals aufzuführen,
- 3. der Zahl derjenigen Angehörigen der Selbstversorger, die Brotheften erhalten (Spalte 4),

4. der Zahl aller übrigen Personen Ihrer Gemeinde, die Brotheften erhalten sollen. Diese letztere Zahl ist ebenfalls genau festzustellen, da für diese das erforderliche Brotgetreide vom Kreis bereit zu stellen ist.

Die aufzustellenden Listen der Selbstversorger und der übrigen versorgungsberechtigten Bevölkerung sind vorläufig sorgfältig aufzubewahren.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**  
Duderstadt.

**Liste**

der Selbstversorger in der Gemeinde.....

Nr. Sp.	Name des Selbstversorger	Angehörige des Selbstversorger		Bemerkungen
		die sich selbst versorgen	die auf Grund von Brotheften versorgt werden	
1	2	3	4	5
1.	Braun, Karl	1. Braun, Anna, Ehefr. 2. Braun, Karl, Sohn 3. " Erna, Tochter.	1. Schlie, Peter, Schwiegervater, 2. Stuber, Karl, Knecht	
2.	Frank, Philipp	1. Frank, Elise, Ehefrau	1. Frank, Karl, Sohn 2. " Anna, Tochter	

I 7308.

Diez, den 5. August 1916.

**Verzeichnis**

der in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. Js. erteilten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine

Reichel, Georg Philipp Wilh., Kaufm., Hahnstätten,  
Schmidt, Joh. Friedr., Forstgehilfe, Dörnberg  
Ohl, Joh. Friedr., Rentner, Keybach,  
Wagner, Ludwig, Oberneisen,  
Wafeler, Wilhelm, Landwirt, Keybach,  
Neusch, Josef, Gastwirt, Obernhof,  
Brand, Wilhelm, Viezbich a. Nh.,  
Dr. Helff, Justizrat, Frankfurt a. M.,  
Germeroth, Philipp, Jagdaufseher, Herold.

b) Tagesjagdscheine.

Dr. Behrend, Gustav, Distriktschularzt, Neustadt a. Hdt.,  
Dr. Behrend, Gustav, Distriktschularzt, Neustadt a. Hdt.

c) Unentgeltliche Jagdscheine.

Homes, Gemeindeförster, Becheln,  
Ganzen, Förster, Birlendach.

**Der Königl. Landrat:**

J. B.

Zimmermann.

Z.-Nr. II. 8012.

Diez, den 3. August 1916.

**Bekanntmachung.**

**Betrifft: Ablieferung von Brotgetreide aus der Ernte 1916.**

Brotgetreide der Ernte 1916 kann bei unserem Kommissionär, der Firma Martin Fuchs & Co. m. b. H. in Diez jederzeit abgeliefert werden. Neben den vorjährigen Preisen wird eine Druschprämie von 1 Mark für den Zentner gezahlt. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, daß möglichst bald Brotgetreide zur Ablieferung gelangt.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**  
Duderstadt.

**Bekanntmachung.**

Das Ergebnis der Volksspende für die Kriegs- und Zivilgefangenen im Vereinsgebiet beträgt 7912,85 Mk.  
hiervon gehen Unkosten ab 114,50 Mk.  
Es verbleiben somit 7798,35 Mk.

zur Verfügung. Von diesem Betrage sind 5948,75 Mark an den Hauptarbeitsausschuß für die Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Berlin abgeführt worden, während der verbliebene Rest mit 1949,60 Mark für die Kriegs- und Zivilgefangenen aus dem Vereinsgebiete (d. i. der Unterlahnkreis mit Ausnahme der Städte Nassau und Bad Ems) verwendet wird.

Allen denen, welche durch ihre Opferwilligkeit dazu beigetragen haben, die Not unserer armen Gefangenen zu mildern und sonstwie das Sammelergebnis zu fördern, sei hiermit herzlich Dank ausgesprochen.

**Zweig-Verein vom Roten Kreuz für Diez u. Umg.**  
**Der Vorstand**  
**Duerkadt.**

**Bekanntmachung**

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

**Nichtamtlicher Teil.****Schweinemast und Fettversorgung.**

Die Lösung der Frage einer ausreichenden Fettversorgung unserer Bevölkerung für die kommende Herbst- und Winterzeit ist im wesentlichen von zwei Umständen abhängig: der Buttererzeugung und der Mastung von fetten Schweinen. Die Vermehrung und bessere Erfassung der gesamten Butterproduktion wird in der neuen Bundesratsverordnung über Speisefette angestrebt, und es ist zu hoffen, daß hierdurch in Verbindung mit einer Vermehrung des Bestandes an Milchkühen die Milch und Buttererzeugung etwas gehoben werden wird. Ebenso wichtig ist die Beschaffung größerer Mengen von Schweinefett. Das Ziel kann nur durch die Heranmastung von besonders schweren und fetten Schweinen erreicht werden. Zu diesem Zwecke ist es unbedingt erforderlich, nicht nur die Mast von Schweinen überhaupt, sondern ganz besonders die Mast von schweren und fetten Schweinen von über 200 Pfund Lebendgewicht mit allen Mitteln zu heben. Je nach dem Ausfall der neuen Ernte, die sich bedeutend günstiger gestalten dürfte, als die Ernte 1915, müßten den Schweinemästern möglichst große Mengen inländisches und ausländisches Kraftfutter zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müßte ein möglichst großer Teil des Hinterforns für die Schweinemast freigegeben werden. Sobald feststeht, daß die Brot- und Mehlerzeugung der Bevölkerung auch für das nächste Kriegswirtschaftsjahr in reichlichem Maße sichergestellt ist, könnte ein Teil der Roggenernte wieder in den Dienst der Schweinemast gestellt werden. Man darf nicht vergessen, daß unsere Viehzucht selbst in gewöhnlichen Zeiten, wo es ihr auch an ausländischen Kraftfuttermitteln nicht fehlte, ein Viertel bis ein Drittel des einheimischen Roggens verfüttert hat.

Ein weiteres sehr wirksames Mittel, um die Landwirte und kleinen Schweinemäster zu veranlassen, sich in erster Reihe der Lieferung von Mastschweinen zu widmen, ist der Ausbau des Prämiensystems. Schon jetzt erhalten die Landwirte, die auf Grund der Mastungsverträge mit Staat und Kommunalverbänden zur Lieferung von fetten Schweinen verpflichtet sind, für Tiere von bestimmten Mindestgewichten Prämien von 10 und 15 Mark das Stück, desgleichen bei den Lieferungen für die Heeresverwaltung, wenn sie sich verpflichten, für jedes abgelieferte Tier ein neues Stück zur Mast einzustellen. Dem Vernehmen nach sind auf Anregung des Zentralviehhandelsverbandes Maßnahmen für einen allgemeinen Ausbau dieser Prämien in Vorbereitung. Ferner könnte für die Mast von schweren Schweinen ein besonderer Anreiz durch stärkere Preisaufschläge für die höheren Gewichtsstufen geschaffen werden. Reich, Staat und Gemeinden müßten sich an dieser Preispolitik zur Förderung der Mast schwerer Schweine in gleicher Weise beteiligen. Für die kleinen Schweinezüchter käme als Bedingung noch hinzu, daß sie unter allen Umständen wenigstens einen entsprechenden Teil des von ihnen erzeugten Schweinefleisches und Fettes behalten können. Im Interesse der zahlreichen kleinen Landwirte und Schweinemäster wäre eine baldige amtliche Erklärung über die Höhe dieses Anteiles dringend erwünscht.

Nach den letzten Viehzählungen sind genug Jungschweine im Lande vorhanden, die zu ausgereiften schweren Fettschweinen gemästet werden könnten. Es handelt sich also nur darum, die Landwirte durch richtig gewählte Maßnahmen zu einer umfangreichen Ummastung von Schweinen zu veranlassen, und ein großer Teil der Fettnot wird beseitigt sein.

**Vom Büchertisch.**

**Die Seeschlacht vor dem Skagerrak** hat Excellenz Vizeamiral z. D. Kirchhoff in den vorliegenden Hefen 87—89 von „Der Krieg 1914/16 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) einer interessanten Betrachtung unterzogen, in welcher wir an der Hand zuverlässiger Nachrichten ein anschauliches und den Tatsachen entsprechendes Bild dieser größten aller Seeschlachten erhalten. Neben einer Uebersichtskarte finden wir ein von Professor Stöwer nach Angaben von Augenzeugen entworfenes Gemälde „Bernichtung der englischen Schlachtkreuzer Queen Mary und Indefatigable.“ An diesen sehr lesenswerten Aufsatz schließen sich weitere reich illustrierte an. Reiches Kartenmaterial, sowie sehr wertvolle, von Kriegsteilnehmern geschaffene Silberbelegungen helfen in weitgehendster Weise für das Verständnis der schriftlich niederlegten Kriegsergebnisse. In den neuen Hefen ist vom Verlag und Schriftleitung wieder alles getan, um dem Leser vom Besten das Beste vorzulegen. Besonders erwähnenswert sind die farbigen Kunstbelegungen „Zurückwerfen der Italiener durch Oesterreichisch-ungarische Truppen auf der Hochfläche von Bielgerenth“, „Der Felsenweg auf dem Hartmannsweilerkopf“, „Morgemoulin vor der großen Offensive gegen Verdun.“

(1) Von einer vorbildlichen Art, das Jubiläum eines Buches zu feiern, wird uns berichtet. Max Eyth's köstliches Werk „Hinter Pflug und Schraubstock“ erlebt in diesen Tagen seine 100. Auflage. Während dieses Ereignis sonst gern zur Veranstaltung kostbarer Luzusaussagen für einen kleinen Kreis von Bücherfreunden Anlaß gegeben hat, schlägt der Verlag des Eyth'schen Buches, die Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart, einen neuen und unserer Zeit angemesseneren Weg ein, um das Buch und seinen Verfasser zu ehren. Er widmet die ganze 100. Auflage, die nicht in den Buchhandel kommen wird, unseren Truppen im Felde und hat die Verteilung dieser Jubiläumsspende dem „Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten“ und der „Deutschen Christlichen Studentenvereinigung“ übertragen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.